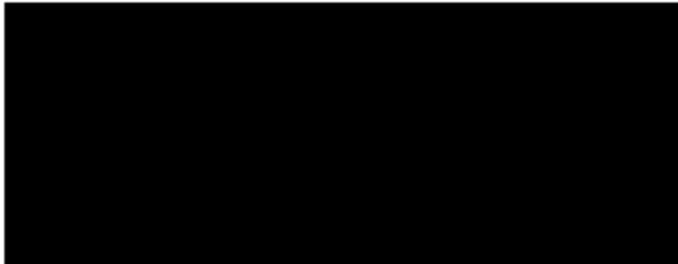




Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München



Für  
Referat 4.3.1 / Abteilung 4.3

HAUSANSCHRIFT  
Zweibrückenstraße 12  
80331 München

POSTANSCHRIFT  
80297 München

TEL +49 89 2195-0  
FAX +49 89 2195-2221

info@dpma.de  
www.dpma.de

AKTENZEICHEN

DATUM  
München, 1. März 2016

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
**hier: Antrag auf Informationszugang zu Schriftstücken im Zusammenhang mit dem sogenannten „China-Fonds“**

Bezug: 1. Ihre E-Mail vom 11. Januar 2016 an die Plattform  
[www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)  
2. Mein Schreiben vom 29. Januar 2016  
3. Ihre E-Mail vom 12. Februar 2016

Anlage(n): -

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12. Februar 2016, zu der ich Ihnen Folgendes mitteilen kann:

Für Behörden des Bundes und damit auch für das DPMA findet das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes und die hierzu ergangene Rechtsverordnung Anwendung. Die IFGKostV M-V hingegen ist für Behörden des Bundes nicht einschlägig, auch hat der Bundesgesetzgeber eine § 4 IFGKostV M-V vergleichbare Norm nicht erlassen. Über eine eventuelle Befreiung und Ermäßigung von Gebühren nach § 2 IFGGebV wird im Kostenfestsetzungsverfahren entschieden. Derzeit sind Anhaltspunkte für eine Befreiung oder Ermäßigung nicht ersichtlich. Eine vorläufige Einschätzung zu den Kosten habe ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 29. Januar 2016 mitgeteilt.



Seite 2 von 2

Sofern Sie Ihren Antrag auf Informationszugang einschränken oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



des Referats für Allgemeine Rechtsangelegenheiten / Justizariat